

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre 1879.

Inhalt: *№* 128. Verordnung über die Benutzung der Postschein als Rechnungsbelege. S. 417. — *№* 124. Gesetz, die persönliche Fortschreibung von Steuern und Abgaben im Jahre 1880 betr. S. 418. — *№* 125. Verordnung, die persönliche Fortschreibung der Steuern und Abgaben im Jahre 1880 betr. S. 419. — *№* 126. Bekanntmachung, die dormalige Zusammenkunft des Landtagsausschusses zu Verhandlung der Staatsschulden betr. S. 421. — *№* 127. Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Verhältniß zur Aufnahme von Protokollen u. dgl. Justiz- und Verwaltungsbüchern. S. 422.

№ 123. Verordnung,

eine Abänderung der Verordnung über die Benutzung der Postschein als gültiger Rechnungsbelege u. vom 2. Juli 1877 betreffend;

vom 6. December 1879.

Nachdem durch die Bestimmung in § 16, I der Verordnung vom 8. März laufenden Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 113) der Betrag, bis zu welchem Geldbeträge von der Postverwaltung im Wege der Postenweisung übermittelt werden können, auf 400 *ℳ* einschließlich erhöht worden ist, wird auch derjenige Betrag, bis zu welchem nach der Verordnung, die Benutzung der Postschein als gültiger Rechnungsbelege bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen betreffend, vom 2. Juli 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 243) Postschein als gültige Rechnungsbelege angesehen werden sollen, von jetzt ab auf 400 *ℳ* einschließlich festgestellt.

Dresden, am 6. December 1879.

Sämmtliche Ministerien.

v. Fabricé. v. Köstig-Wallwitz. Dr. v. Gerber.

Dr. v. Abeken. Frhr. v. Könnertig.

Dießel.